

Besondere Bedingungen zur Haftpflichtversicherung für Krankenhäuser, Sanatorien, Rehakliniken

H 6170/00

Diese Bedingungen wenden sich an Sie als unseren Versicherungsnehmer und Vertragspartner.

Seite

Inhaltsverzeichnis

Seite

A Allgemeiner Teil

1.	Was sind die Vertragsgrundlagen?	1
2.	Was ist versichert (versichertes Risiko)?	1
2.1	Risiko gemäß Versicherungsschein	
2.2	Vergabe von Leistungen	
3.	Welche Personen sind mitversichert?	2
4.	Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?	2
5.	Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?	2
5.1	Kosten	
5.2	Selbstbehalt	

B Betriebshaftpflichtrisiko

1.	Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	2
1.1	Apparate und Behandlungen	
1.2	Freiberufliche stationäre Tätigkeit mit-versicherter Ärzte	
1.3	Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren	
1.4	Abhandenkommen von Sachen	
1.5	Strahlenrisiken	
1.6	Auslandsrisiken	
1.7	Haus- und Grundbesitz / Vermietungen	
1.8	Sozial- und Sicherheitseinrichtungen	
1.9	Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen	
1.10	Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger	
1.11	Schiedsgerichtsvereinbarungen	
1.12	Ansprüche mitversicherter Personen untereinander	
1.13	Mietsachschäden (außer Brand und Explosionsschäden)	
1.14	Abwässerschäden	
1.15	Tätigkeitsschäden	
1.16	Vermögensschäden	
2.	Welche weiteren Risiken können zusätzlich versichert werden?	7
2.1	Ambulante Praxistätigkeit mitversicherter Ärzte	
2.2	Kosmetische/ästhetische Behandlungen	
3.	Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	7
3.1	Nicht anerkannte Apparate/Behandlungen	
3.2	Kosmetische/ästhetische Behandlungen	
3.3	Herstellung oder Vertrieb von Blutprodukten	
3.4	Gentechnikrisiken	
3.5	Entschädigungen mit Strafcharakter	
3.6	Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge	
3.7	Luft- und Raumfahrzeuge	

4.	Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?	8
5.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	8
6.	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	8

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1.	Was ist Gegenstand der Versicherung?	9
2.	Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?	9
3.	Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?	10
4.	Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?	10
4.1	Der Versicherungsfall	
4.2	Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles	
5.	Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	10
6.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	11
6.1	Versicherungssumme/Maximierung	
6.2	Serienschäden	
6.3	Kumulfall	
6.4	Selbstbehalt	
7.	Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?	11

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1.	Was sind die Vertragsgrundlagen?	12
2.	Was ist versichert (versichertes Risiko)?	12
3.	Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?	12
4.	Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?	12
5.	Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?	13
6.	Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?	13
7.	Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?	13

A Allgemeiner Teil

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils A gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen Ihres Vertrages sind

- die beigelegten Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB);
- die folgenden Bestimmungen.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

2.1 Risiko gemäß Versicherungsschein

Versichert ist im Rahmen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und der nachfolgenden Bestimmungen Ihre gesetzliche Haftpflicht aus den im Versicherungsschein und seinen Nachträgen beschriebenen Risiken.

Der Versicherungsschutz umfasst alle Betriebsstätten, Betriebseinrichtungen und betrieblichen Nebenrisiken innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

2.2 Vergabe von Leistungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Vergabe von Leistungen an Dritte (Subunternehmer), soweit diese Leistungen Ihrem versicherten Risiko entsprechen.

Nicht versichert ist die Haftpflicht der beauftragten Unternehmer selbst bzw. von deren Personal.

3. Welche Personen sind mitversichert?

Mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht

3.1 Ihrer gesetzlichen Vertreter und solcher Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben, in dieser Eigenschaft;

3.2 Ihrer übrigen Betriebsangehörigen für Schäden, die diese in Ausübung ihrer dienstlichen Verrichtungen für Sie verursachen.

(Bei Krankenanstalten mit Belegabteilungen und bei Belegkrankenhäusern: Nicht mitversichert ist die persönliche gesetzliche Haftpflicht der Belegärzte und deren eigenes Personal.)

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden.

3.3 Der Versicherungsschutz besteht auch, wenn

- die vorgenannten Personen für den versicherten Betrieb z.B. als Fachkräfte für Arbeitssicherheit, Sicherheitsbeauftragte, Umweltschutzbeauftragte, Datenschutzbeauftragte, Betriebsärzte, Betriebsräte tätig werden;
- die vorgenannten Personen aus ihrer früheren dienstlichen Tätigkeit für den versicherten Betrieb in Anspruch genommen werden;
- Angehörige fremder Unternehmen und Praktikanten in den versicherten Betrieb eingegliedert und damit Betriebsangehörige gemäß dem Sozialgesetzbuch VII geworden sind.

Bei angestellten Betriebsärzten und Betriebssanitätern erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf

- die Behandlung von Betriebsangehörigen, soweit diese noch als Erste-Hilfe-Leistung angesehen werden kann;
- die Durchführung der vom Arbeitgeber freiwillig übernommenen Fürsorgemaßnahmen (z.B. Grippe-schutzimpfung für die Belegschaft);
- Erste-Hilfe-Leistungen gegenüber Dritten.

Wir verzichten in diesen Fällen auf den Einwand gemäß Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB. Soweit Versicherungsschutz

durch eine Berufs-Haftpflichtversicherung des Betriebsarztes besteht, geht dieser vor.

4. Welche Versicherungssummen gelten, wenn Risiken nach Vertragsschluss neu entstehen (Vorsorgeversicherung)?

Die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme für Personen- und Sachschäden gilt auch für die Vorsorgeversicherung (Ziffer 3.1 (3) und 4 AHB).

5. Welche speziellen Bestimmungen gelten hinsichtlich der Kosten und des Selbstbehalts bei Versicherungsfällen im Ausland sowie bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden?

5.1 Kosten

Abweichend von Ziffer 6.5 AHB werden

- bei Versicherungsfällen im Ausland sowie
- bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden,

unsere Aufwendungen für Kosten als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- und Gerichtskosten; Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung hin entstanden sind.

5.2 Selbstbehalt

Bei Personenschäden aus Versicherungsfällen in USA/US-Territorien oder Kanada sowie bei mitversicherten Ansprüchen wegen Personenschäden, die dort geltend gemacht werden, haben Sie je Versicherungsfall 10.000 EUR selbst zu tragen. Der Selbstbehalt gilt auch für die in Ziffer 5.1 genannten Kosten.

B Betriebshaftpflichtrisiko

Die Bestimmungen im Rahmen dieses Teils B gelten - soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist - für alle nachfolgenden Vertragsteile dieser Haftpflichtversicherung.

1. Auf welche besonderen Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

1.1 Apparate und Behandlungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz oder Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit diese Apparate und Behandlungen in der Heilkunde anerkannt sind.

1.2 Freiberufliche stationäre Tätigkeit mitversicherter Ärzte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer leitenden Krankenhausärzte (Chefärzte, Abteilungsleiter, Ärztliche Direktoren) aus deren freiberuflicher Tätigkeit innerhalb der Krankenanstalt (= erlaubte Nebentätigkeit), einschließlich der persönlichen gesetzlichen Haftpflicht der von diesen Personen

- beschäftigten ständigen Vertretern und

- vorübergehend bestellten Vertretern (z.B. bei Urlaub, Erkrankung, Wehrdienstübung).

Soweit die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines angestellten Arztes aus seiner freiberuflichen Tätigkeit mitversichert ist, besteht auch für die freiberufliche Verwendung mitversicherter krankenhauseigener Apparate und radioaktiver Stoffe Versicherungsschutz.

1.3 Kosten für Strafverteidigung und strafgerichtliche Verfahren

Ziffer 5.3 AHB erhält folgende Fassung:

"In einem Strafverfahren wegen eines Ereignisses, das einen unter den Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch zur Folge haben kann, übernehmen wir die Gerichtskosten sowie die gebührenordnungsmäßigen - ggf. auch die mit uns besonders vereinbarten höheren - Kosten der Verteidigung."

Anstelle von Ziffer 6.5 und Ziffer 6.6 AHB gilt Folgendes:

"Unsere Aufwendungen nach vorstehendem Absatz werden nicht als Leistungen auf die Versicherungssumme angerechnet. Ziffer 6.6 AHB findet keine Anwendung."

Ausgeschlossen bleiben Geldbußen, Geldstrafen und Strafvollstreckungskosten.

1.4 Abhandenkommen von Sachen

1.4.1 Sachen von Patienten

Mitversichert ist - in Ergänzung von Ziffer 2.2 AHB - die gesetzliche Haftpflicht aus dem Abhandenkommen von Sachen der Patienten oder deren Begleitern. Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 10.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 20.000 EUR.

1.4.2 Sachen von Betriebsangehörigen und Besuchern

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von Sachen Ihrer Betriebsangehörigen oder Besucher.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen oder sonstige Wertsachen.

1.4.3 Schlüssel / Code-Karten

Eingeschlossen ist Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.2 AHB aus dem Abhandenkommen von fremden Schlüsseln bzw. Code-Karten, die sich rechtmäßig in Ihrem Gewahrsam befunden haben. Dies gilt nicht, soweit es sich um Schlüssel / Code-Karten für Ihre eigenen bzw. von Ihnen gemietete, gepachtete oder geleaste Objekte handelt.

Der Versicherungsschutz beschränkt sich auf gesetzliche Haftpflichtansprüche

- wegen der Kosten für die notwendige Auswechslung bzw. Neuprogrammierung von Schlössern oder Schließanlagen;
- für vorübergehende Sicherheitsmaßnahmen (z.B. Notschloss) oder einen Objektschutz bis zu zwei Wo-

chen, gerechnet ab dem Zeitpunkt, an welchem der Verlust der Schlüssel / Code-Karten festgestellt wurde.

Ausgeschlossen bleibt die Haftpflicht

- aus dem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten zu Tresoren, Möbeln oder sonstigen beweglichen Sachen;
- für weitergehende Folgeschäden, die sich aus einem Verlust von Schlüsseln bzw. Code-Karten ergeben (z.B. Einbruchschäden).

Nicht versichert sind Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.5 Strahlenrisiken

1.5.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.12 AHB und Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht

- wegen Schäden durch Röntgeneinrichtungen, Störstrahler sowie wegen Schäden, die in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang stehen mit Laseranlagen und Laserstrahlen;
- wegen Schäden durch deckungsvorsorgefreie radioaktive Stoffe und Beschleuniger;
- wegen Schäden, die ein Patient erleidet aus Untersuchung oder Behandlung mit **deckungsvorsorgepflichtigen radioaktiven Stoffen und Beschleunigern**. Kein Versicherungsschutz besteht, wenn diese radioaktiven Stoffe oder Beschleuniger oder die notwendigen Messgeräte nicht dem jeweiligen Stand von Wissenschaft und Technik entsprochen haben. Das Gleiche gilt, wenn der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass die Stoffe, Beschleuniger oder Messgeräte nicht oder nicht ausreichend gewartet worden sind.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.5.2 Ausgeschlossen bleiben Haftpflichtansprüche

1.5.2.1 wegen Schäden aus Besitz und Verwendung von Apparaten und aus Behandlungen, soweit die Apparate und Behandlungen nicht in der Heilkunde anerkannt sind;

1.5.2.2 wegen Schäden bei der Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen im Rahmen der medizinischen Forschung,

- soweit eine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung

nung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht oder

- soweit zwar keine Deckungsvorsorgepflicht nach der Strahlenschutzverordnung oder der Röntgenverordnung oder vergleichbaren ausländischen Bestimmungen besteht, diese Anwendungen aber nicht in der Heilkunde anerkannt sind.

Medizinische Forschung im Sinne dieser Bedingungen ist die Anwendung radioaktiver Stoffe oder ionisierender Strahlung am Menschen, soweit sie der Fortentwicklung der Heilkunde oder der medizinischen Wissenschaft und nicht in erster Linie der Untersuchung oder Behandlung des einzelnen Patienten dient;

1.5.2.3 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

1.5.2.4 wegen Personenschäden solcher Personen, die - gleichgültig für wen oder in wessen Interesse - aus beruflichem oder wissenschaftlichem Anlass in Ihrem Betrieb eine Tätigkeit ausüben und hierbei die von energiereichen ionisierenden Strahlen ausgehenden Gefahren in Kauf zu nehmen haben.

1.6 Auslandsrisiken

1.6.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

im Ausland vorkommender Versicherungsfälle aus

- der Ausübung der beruflichen Tätigkeit im Inland, soweit sich der Patient im Zeitpunkt der ärztlichen Konsultation im Inland aufgehalten hat;
- Erste-Hilfe-Leistungen;
- Anlass von Geschäftsreisen oder der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen. Ausgenommen ist dabei die Ausübung der ärztlichen Tätigkeit im Ausland.

1.6.2 Ausgeschlossen sind Ansprüche

- für die Sie im jeweiligen Land eine Pflichtversicherung abzuschließen haben;
- wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignissen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

1.7 Haus- und Grundbesitz / Vermietungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht als Eigentümer, Mieter, Pächter, Leasingnehmer oder Nutznießer von Grundstücken (nicht jedoch Luftlandeplätzen), Gebäuden oder Räumlichkeiten, die im Rahmen des versicherten Risikos oder für Ihre Wohnzwecke oder die Ihrer Betriebsangehörigen genutzt werden (unabhängig davon, ob diese auch an Betriebsfremde vermietet, verpachtet oder sonst überlassen werden).

1.7.1 Mitversichert ist dabei

1.7.1.1 Ihre gesetzliche Haftpflicht als Bauherr oder Unternehmer von Bauarbeiten (Neubauten, Umbauten, Reparaturen, Abbruch-, Grabarbeiten) auf diesen Grundstücken.

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.14 (2) und Ziffer 7.10 (b) AHB - Haftpflichtansprüche wegen Senkungen eines Grundstückes oder Erdbeben.

Ausgeschlossen bleiben Sachschäden und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden am Baugrundstück selbst oder an den sich darauf befindenden Gebäuden oder Anlagen.

Soweit der vorstehende Einschluss auch Schäden durch Umwelteinwirkung umfasst, besteht kein Versicherungsschutz über Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko";

1.7.1.2 Ihre gesetzliche Haftpflicht als früherer Besitzer dieser Grundstücke aus § 836 Abs. 2 BGB, wenn die Versicherung bis zum Besitzwechsel bestand;

1.7.1.3 die gesetzliche Haftpflicht der durch Arbeitsvertrag von Ihnen mit der Verwaltung, Reinigung, Beleuchtung und sonstigen Betreuung der Grundstücke beauftragten Personen für Ansprüche, die gegen diese aus Anlass der Ausführung dieser Verrichtungen erhoben werden.

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche aus Personenschäden, bei denen es sich um Arbeitsunfälle oder Berufskrankheiten in Ihrem Betrieb gemäß Sozialgesetzbuch VII handelt. Das Gleiche gilt für solche Dienstunfälle gemäß den beamtenrechtlichen Vorschriften, die in Ausübung oder infolge des Dienstes Angehörigen derselben Dienststelle zugefügt werden;

1.7.1.4 die gesetzliche Haftpflicht des Insolvenzverwalters in dieser Eigenschaft.

1.7.2 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.3 AHB - die von Ihnen

1.7.2.1 als Mieter, Entleiher, Pächter oder Leasingnehmer durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts Ihres jeweiligen Vertragspartners (Vermieters, Verleihers, Verpächters oder Leasinggebers) in dieser Eigenschaft;

1.7.2.2 von der Deutsche Bahn AG gemäß den Allgemeinen Bedingungen für Privatgleisanschlüsse (PAB) durch Vertrag übernommene gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts (nicht jedoch eine darüber hinaus zusätzlich vereinbarte Haftung).

1.8 Sozial- und Sicherheitseinrichtungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Ihren Sozialeinrichtungen (wie Betriebskantinen, Erholungsheime, Kindergärten, Sportanlagen, Betriebssportgemeinschaften) für Betriebsangehörige, auch wenn diese Einrichtungen gelegentlich durch Betriebsfremde genutzt werden, sowie aus Ihren Sicherheitseinrichtungen (z.B. Werksfeuerwehr).

Nicht versichert ist die persönliche Haftpflicht der Mitglieder der Betriebssportgemeinschaft aus der Betätigung in dieser.

1.9 Betriebsübliche Veranstaltungen und Werbemaßnahmen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus betriebsüblichen Veranstaltungen (z.B. Betriebsbesichtigungen, -feiern oder -ausflügen) sowie aus dem Besitz und der Unterhaltung von Reklameeinrichtungen und aus der Teilnahme an Ausstellungen, Messen, Symposien oder Kongressen.

1.10 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeug-Anhänger

1.10.1 Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus Besitz, Halten und Gebrauch von nicht versicherungspflichtigen

- Kraftfahrzeugen (z.B. Gabelstapler) mit nicht mehr als 6 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- selbstfahrenden Arbeitsmaschinen mit nicht mehr als 20 km/h Höchstgeschwindigkeit;
- Kfz-Anhängern, soweit diese nicht in Verbindung mit einem versicherungspflichtigen Zugfahrzeug gebraucht werden.

Abweichend von Ziffer 4.3 (1) AHB gilt für diese Risiken die Vorsorgeversicherung.

1.10.2 Das Fahrzeug darf nur von einem berechtigten Fahrer gebraucht werden. Berechtigter Fahrer ist, wer das Fahrzeug mit Wissen und Willen des Verfügungsberechtigten gebrauchen darf. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem unberechtigten Fahrer gebraucht wird.

Der Fahrer des Fahrzeugs darf das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen nur mit der erforderlichen Fahrerlaubnis benutzen. Sie sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass das Fahrzeug nicht von einem Fahrer benutzt wird, der nicht die erforderliche Fahrerlaubnis hat.

Wenn Sie diese Obliegenheit verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.11 Schiedsgerichtsvereinbarungen

Die Vereinbarung von Schiedsgerichtsverfahren vor Eintritt eines Versicherungsfalles beeinträchtigt den Versicherungsschutz nicht, wenn das Schiedsgericht folgenden Mindestanforderungen entspricht:

- Das Schiedsgericht besteht auf mindestens drei Schiedsrichtern. Der Vorsitzende muss Jurist sein und soll die Befähigung zum Richteramt haben. Haben die Parteien ihren Firmensitz in verschiedenen Ländern, darf er keinem Land der Parteien angehören.
- Das Schiedsgericht entscheidet nach materiellem Recht und nicht lediglich nach billigem Ermessen (ausgenommen im Falle eines Vergleichs, sofern uns die Mitwirkung am Verfahren ermöglicht wurde). Das anzuwendende materielle Recht muss bei Abschluss der Schiedsgerichtsvereinbarung festgelegt sein.
- Der Schiedsspruch wird schriftlich niedergelegt und begründet. In seiner Begründung sind die die Entscheidung tragenden Rechtsnormen anzugeben.

Sie sind verpflichtet, uns die Einleitung von Schiedsgerichtsverfahren unverzüglich anzuzeigen und uns die Mitwirkung am Schiedsgerichtsverfahren entsprechend unserer Mitwirkung am Verfahren des ordentlichen Rechtsweges zu ermöglichen. Hinsichtlich der Auswahl des von Ihnen zu benennenden Schiedsrichters ist uns eine entscheidende Mitwirkung einzuräumen.

Wenn Sie diese Obliegenheiten verletzen, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

1.12 Ansprüche mitversicherter Personen untereinander

Eingeschlossen sind - abweichend von Ziffer 7.4 (1) und (3) AHB - gegenseitige gesetzliche Haftpflichtansprüche

- zwischen mitversicherten Personen wegen Personenschäden aus betrieblichen Tätigkeiten unter der Voraussetzung, dass der den Schaden verursachende Betriebsangehörige (Schädiger) nicht das Haftungsprivileg gemäß § 105 Sozialgesetzbuch VII genießt, z.B. weil es sich nicht um einen in demselben

Betrieb tätigen Betriebsangehörigen handelt oder kein Arbeitsunfall bzw. keine Berufskrankheit vorliegt;

- zwischen Betriebsangehörigen (Ihre gesetzlichen Vertreter, Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes betraut sind, Mitglieder des Aufsichtsrates oder sonstiger Aufsichtsgremien, z.B. Beiräte) sowie ihren Angehörigen wegen Personen- und Sachschäden, wenn der Betriebsangehörige für das den Anspruch auslösende Ereignis im Betrieb keine Verantwortung / Mitverantwortung zu tragen hat;
- zwischen sämtlichen übrigen Betriebsangehörigen wegen Sachschäden von mehr als 100 EUR.

Ausgenommen hiervon sind Geld, bargeldlose Zahlungsmittel, Wertpapiere, Sparbücher, Urkunden, Schmucksachen und sonstige Wertsachen.

1.13 Mietsachschäden (außer Brand- und Explosionsschäden)

1.13.1 Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden

1.13.1.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden;

1.13.1.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch Leitungswasser oder - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

1.13.1.3 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden und/oder Räumen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden durch sonstige Ursachen.

Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Abnutzung, Verschleiß und übermäßiger Beanspruchung, Schäden an Heizungs-, Maschinen-, Kessel- und Warmwasserbereitungsanlagen, an Elektro- und Gasgeräten, Glasschäden, soweit Sie sich hiergegen besonders versichern können, und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 150.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 300.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.13.1.4 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen durch Leitungswasser und - insoweit abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Abwässer und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle

Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

1.13.2 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern und solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben und deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

1.13.3 Für Schäden durch Brand und Explosion richtet sich der Versicherungsschutz und die Ersatzleistung ausschließlich nach Teil C "Umwelthaftpflichtrisiko".

1.14 Abwässerschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.14 (1) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Sachschäden durch Abwässer.

1.15 Tätigkeitsschäden

1.15.1 Be- und Entladeschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht aus der Beschädigung

1.15.1.1 von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Für Schäden an Containern und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden besteht auch dann Versicherungsschutz, wenn diese entstehen beim Abheben von oder Heben auf Land- oder Wasserfahrzeuge durch Kräne oder Winden zum Zwecke des Be- oder Entladens. Dies gilt nicht, wenn die Container selbst Gegenstand von Verkehrsverträgen (Fracht-, Speditions- oder Lagerverträgen) sind.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen;

1.15.1.2 der Ladung von Land- oder Wasserfahrzeugen sowie Containern durch oder beim Be- oder Entladen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn

- die Ladung nicht für Sie bestimmt ist;
- es sich nicht um Ihre Erzeugnisse bzw. von Ihnen, in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten gelieferte Sachen handelt;
- der Transport der Ladung nicht von Ihnen oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten übernommen wurde.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.15.2 Tätigkeitsschäden an fremden Hilfsmitteln

Eingeschlossen ist - abweichend von den Ziffern 7.6 und 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Arbeitsgeräten, -vorlagen, Werkzeugen oder sonstigen Hilfsmitteln, die Ihnen für Ihre berufliche oder gewerbliche Tätigkeit überlassen worden sind und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Schäden an

- versicherungspflichtigen Kraftfahrzeugen;
- Ihnen überlassenen Sachen, die Gegenstand Ihrer vertraglich geschuldeten Prüfung, Reparatur, Be- oder Verarbeitung oder sonstigen beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit an diesen Sachen waren (z.B. Lohnbe- oder -verarbeitung),

und für alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Die Regelungen der Ziffern 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- wegen Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung;
- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teiles desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einheitlicher unternehmerischer Leitung stehen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 20 %, mindestens 500 EUR selbst zu tragen.

1.15.3 Sonstige Tätigkeitsschäden

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.7 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an fremden Sachen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden, wenn diese Schäden

- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit an diesen Sachen entstanden sind;
- dadurch entstanden sind, dass Sie diese Sachen zur Durchführung Ihrer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit benutzt haben;
- durch Ihre gewerbliche oder berufliche Tätigkeit entstanden sind und sich diese Sachen im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Tätigkeit befunden haben.

Die Regelungen der Ziffer 1.2 AHB (Erfüllungsansprüche) und der Ziffer 7.8 AHB (Schäden an hergestellten oder gelieferten Arbeiten oder Sachen) bleiben bestehen.

Ausgeschlossen sind darüber hinaus Ansprüche wegen Beschädigung von Sachen, die sich bei Ihnen zur Lohnbe- oder -verarbeitung, Reparatur oder sonstigen Zwecken befinden, befunden haben oder die von Ihnen übernom-

men wurden und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden.

Der Versicherungsschutz für Be- oder Entladeschäden richtet sich ausschließlich nach Ziffer 1.15.1.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schadenersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen.

1.16 Vermögensschäden

1.16.1 Datenschutz

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aus der Verletzung von Datenschutzgesetzen durch Missbrauch personenbezogener Daten.

Eingeschlossen sind insoweit - abweichend von Ziffer 7.4 (3) AHB - auch gesetzliche Haftpflichtansprüche von Versicherten untereinander.

1.16.2 Sonstige Vermögensschäden

Eingeschlossen ist im Rahmen des Vertrages Ihre gesetzliche Haftpflicht im Sinne von Ziffer 2.1 AHB wegen Vermögensschäden aus Versicherungsfällen, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind. Diese Deckungserweiterung findet für Teil C "Umwelthaftpflicht-risiko" keine Anwendung.

1.16.3 Ausgeschlossen sind Ansprüche wegen Schäden

1.16.3.1 durch von Ihnen (oder in Ihrem Auftrag oder für Ihre Rechnung von Dritten) hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse, erbrachte Arbeiten oder sonstige Leistungen;

1.16.3.2 aus planender, beratender, bau- oder montageleitender, prüfender oder gutachterlicher Tätigkeit;

1.16.3.3 aus Ratschlägen, Empfehlungen oder Weisungen an wirtschaftlich verbundene Unternehmen;

1.16.3.4 aus Vermittlungsgeschäften aller Art;

1.16.3.5 aus Auskunftserteilung, Übersetzung sowie Reiseveranstaltung;

1.16.3.6 aus Anlage-, Kredit-, Versicherungs-, Grundstücks-, Leasing- oder ähnlichen wirtschaftlichen Geschäften, aus Zahlungsvorgängen aller Art, aus Kassenführung sowie aus Untreue oder Unterschlagung;

1.16.3.7 aus Rationalisierung, Automatisierung, Datenerfassung, -speicherung, -sicherung, -wiederherstellung, Austausch, Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten. Dieser Ausschluss gilt nicht für Ziffer 1.16.1;

1.16.3.8 aus der Verletzung von gewerblichen Schutz- oder Urheberrechten sowie des Kartell- oder Wettbewerbsrechts;

1.16.3.9 aus Nichteinhaltung von Fristen, Terminen, Voroder Kostenanschlägen sowie Ansprüche von Krankenkassen, kassenärztlichen bzw. kassenzahnärztlichen Vereinigungen, Sozialhilfeträgern oder dgl., die daraus her-

geleitet werden, dass die erbrachten oder verordneten Leistungen - einschließlich der Verschreibung von Medikamenten - für die Erzielung des Heilerfolges nicht notwendig oder unwirtschaftlich waren oder aus sonstigen Gründen nicht hätten erbracht oder verordnet werden dürfen;

1.16.3.10 aus Pflichtverletzungen, die mit der Tätigkeit als ehemaliges oder gegenwärtiges Mitglied von Vorstand, Geschäftsführung, Aufsichtsrat, Beirat oder anderer vergleichbarer Leitungs- oder Aufsichtsgremien/-organe im Zusammenhang stehen;

1.16.3.11 aus bewusstem Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften, von Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder aus sonstiger bewusster Pflichtverletzung;

1.16.3.12 aus Abhandenkommen von Sachen, z.B. von Geld, bargeldlosen Zahlungsmitteln, Wertpapieren, Sparbüchern, Urkunden, Schmucksachen oder sonstigen Wertsachen.

1.16.4 Versicherungssumme / Maximierung

Die Versicherungssumme beträgt je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR.

2. Welche weiteren Risiken können zusätzlich versichert werden?

Wenn die Mitversicherung im Versicherungsschein und seinen Nachträgen dokumentiert ist, gilt:

2.1 Ambulante Praxistätigkeit mitversicherter Ärzte

Mitversichert ist die gesetzliche Haftpflicht Ihrer leitenden Krankenhausärzte (Chefärzte, Abteilungsleiter, Ärztliche Direktoren) aus deren freiberuflicher Tätigkeit außerhalb der Krankenanstalt in der eigenen ambulanten Praxis.

Soweit die persönliche gesetzliche Haftpflicht eines angestellten Arztes aus seiner freiberuflichen Tätigkeit mitversichert ist, besteht auch für die freiberufliche Verwendung mitversicherter krankenhauseigener Apparate und radioaktiver Stoffe Versicherungsschutz.

2.2 Kosmetische/ästhetische Behandlungen

Mitversichert ist Ihre gesetzliche Haftpflicht aus kosmetischen Behandlungen, d.h. Operationen/Eingriffe aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen.

Auf den Ausschlussstatbestand der Ziffer 1.2 AHB wird hingewiesen. Demnach sind insbesondere nicht versichert Haftpflichtansprüche aus mangelhaftem Gelingen bzw. Nichtgelingen von medizinisch nicht indizierten Behandlungen/Eingriffen, sofern es sich um Ansprüche wegen ausgebliebenen Erfolgs, Gewährleistungs- oder Nacherfüllungsansprüche handelt.

3. Welche Ansprüche sind von der Versicherung ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

3.1 Nicht anerkannte Apparate/Behandlungen

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus Behandlungen und aus Besitz und Verwendung von Apparaten, soweit die Behandlungen und Apparate nicht in der Heilkunde anerkannt sind oder einer behördlich vorgeschriebenen Deckungsvorsorgepflicht unterliegen (Strahlenhaftpflicht-Versicherung auf der Grundlage der AHBStr).

3.2 Kosmetische/ästhetische Behandlungen

Nicht versichert ist die gesetzliche Haftpflicht aus kosmetischen Behandlungen, d.h. Operationen/Eingriffe aus ästhetischen Gründen, die nicht der Beseitigung eines örtlichen Krankheitszustandes oder der Verbesserung von körperlichen Funktionen dienen, soweit nicht nach Ziffer 2.2 Versicherungsschutz vereinbart wurde.

3.3 Herstellung oder Vertrieb von Blutprodukten

Ausgeschlossen sind Haftpflichtansprüche wegen Schäden aus der Herstellung oder dem Vertrieb von Blutprodukten, soweit diese an Dritte außerhalb des versicherten Krankenhauses abgegeben werden. Dies gilt nicht, wenn ursprünglich für Ihre Patienten bestimmte Blutprodukte im Einzelfall aufgrund einer akuten medizinischen Notfallsituation an einen Dritten abgegeben werden (z.B. weil ein anderes Krankenhaus für eine dringende Operation eine Blutkonserve mit einer seltenen Blutgruppe benötigt).

3.4 Gentechnikrisiken

Nicht versichert sind Sie als Betreiber einer gentechnischen Anlage oder aus der Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen im Sinne des Gentechnikgesetzes wegen Personen- oder Sachschäden infolge von Eigenschaften eines Organismus, die auf gentechnischen Arbeiten beruhen.

3.5 Entschädigungen mit Strafcharakter

Nicht versichert sind Ansprüche auf Entschädigung mit Strafcharakter, insbesondere punitive oder exemplary damages.

3.6 Kraftfahrzeuge, Kfz-Anhänger und Wasserfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder Kraftfahrzeuganhängers verursachen, soweit nicht nach Ziffer 1.10 Versicherungsschutz besteht.

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Wasserfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Wasserfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Eine Tätigkeit von Ihnen bzw. der anderen vorgenannten Personen an einem Kraftfahrzeug, Kraftfahrzeuganhänger und Wasserfahrzeug ist kein Gebrauch im Sinne dieser Bestimmung, wenn weder Sie noch die anderen vorgenannten Personen Halter oder Besitzer des Fahrzeugs sind und wenn das Fahrzeug hierbei nicht in Betrieb gesetzt wird.

3.7 Luft- und Raumfahrzeuge

Nicht versichert ist die Haftpflicht wegen Schäden, die Sie, ein Mitversicherter oder eine von Ihnen oder den Mitversicherten bestellte oder beauftragte Person durch den Gebrauch eines Luft- oder Raumfahrzeugs verursachen oder für die Sie oder ein Mitversicherter als Halter oder Besitzer eines Luft- oder Raumfahrzeugs in Anspruch genommen werden.

Besteht nach diesen Bestimmungen für einen Versicherten (d.h. für Sie selbst als Versicherungsnehmer oder für einen Mitversicherten) kein Versicherungsschutz, gilt das auch für alle anderen Versicherten.

Nicht versichert ist die Haftpflicht aus

- der Planung oder Konstruktion, Herstellung oder Lieferung von Luft- oder Raumfahrzeugen oder Teilen für Luft- oder Raumfahrzeuge, soweit die Teile ersichtlich für den Bau von Luft- oder Raumfahrzeugen oder den Einbau in Luft- oder Raumfahrzeuge bestimmt waren,
- Tätigkeiten (z.B. Montage, Wartung, Inspektion, Überholung, Reparatur, Beförderung) an Luft- oder Raumfahrzeugen oder deren Teilen,

und zwar wegen Schäden an Luft- oder Raumfahrzeugen, der mit diesen beförderten Sachen, der Insassen und wegen aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen sonstiger Schäden durch Luft- oder Raumfahrzeuge.

4. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.

5. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

5.1 Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesene Versicherungssumme je Versicherungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

5.2 Soweit nach den sonstigen Vertragsbestimmungen für bestimmte Risiken eine Selbstbeteiligung vereinbart ist, findet diese Anwendung.

6. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

Wird der Versicherungsvertrag allein aus Gründen der endgültigen und völligen Betriebs-, Produktions- oder Liefereinstellung (nicht aus anderen Gründen, wie z.B. Änderung der Rechtsform, Kündigung) beendet, besteht - insofern abweichend von Ziffer 1.1 AHB - Versicherungsschutz im Umfang des Vertrages mit folgender Maßgabe:

Der Versicherungsschutz

- gilt für die Dauer von drei Jahren vom Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses an gerechnet;
- besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Jahreshöchstersatzleistung - für den einzelnen Versicherungsfall jedoch maximal bis zur Höhe der Versicherungssumme - des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis endet.

Dies gilt nicht für Schäden durch Umwelteinwirkungen.

Die in den vorgenannten Zeitraum fallenden Versicherungsfälle werden so behandelt, als wären sie am letzten Tag vor Vertragsbeendigung eingetreten.

C Umwelthaftpflichtrisiko (Umwelt-Kompaktversicherung)

1. Was ist Gegenstand der Versicherung?

1.1 Versichert ist - abweichend von Ziffer 7.10 (b) AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht privatrechtlichen Inhalts wegen Personen- oder Sachschäden durch Umwelteinwirkung.

Eingeschlossen ist gemäß Ziffer 2.1 AHB Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen Vermögensschäden im Sinne von Ziffer 2.1 AHB aus der Verletzung von Aneignungsrechten, des Rechts am eingerichteten oder ausgeübten Gewerbebetrieb oder wasserrechtlichen Benutzungsrechten oder -befugnissen durch Umwelteinwirkung. Diese Vermögensschäden werden wie Sachschäden behandelt.

1.2 Ein Schaden entsteht durch eine Umwelteinwirkung, wenn er durch Stoffe, Erschütterungen, Geräusche, Druck, Strahlen, Gase, Dämpfe, Wärme oder sonstige Erscheinungen verursacht wird, die sich in Boden, Luft oder Wasser ausgebreitet haben. Schäden durch Brand oder Explosion gelten als Schäden durch Umwelteinwirkung.

1.3 Die Vertragsbestimmungen gemäß Teil B gelten mit Ausnahme von Ziffer 3 und Ziffer 4 auch für Teil C.

1.4 Für Versicherungsfälle im Ausland oder bei mitversicherten Ansprüchen, die im Ausland geltend gemacht werden, gelten insbesondere Teil B Ziffer 1.12 und Teil A Ziffer 5; der Versicherungsfallbegriff richtet sich nach Teil C Ziffer 4.

Eingeschlossen ist - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen im europäischen Ausland eintretender Versicherungsfälle, die auf den Betrieb einer versicherten Anlage im Sinne von Ziffer 2 in der Bundesrepublik Deutschland zurückzuführen sind. Nicht versichert sind Anlagen im Ausland.

2. Auf welche Risiken erstreckt sich Ihr Versicherungsschutz?

Im Rahmen der Bedingungen erstreckt sich der Versicherungsschutz auf

2.1 alle Ihre Anlagen oder Risiken mit Ausnahme

2.1.1 der Lagerung in Anlagen mit einem Gesamtfassungsvermögen von mehr als 500 l Heizöl, mehr als 500 l Kraftstoff, mehr als 500 kg Gas je Betriebsgrundstück;

2.1.2 der Lagerung von insgesamt mehr als 10 Tonnen Altöl, gefährlicher Stoffe oder gefährlicher Zubereitungen je Betriebsgrundstück (die Lagerung von Heizöl, Kraftstoff oder Gas richtet sich nach Ziffer 2.1.1). Als gefährlich gelten Stoffe oder Zubereitungen im Sinne des § 3 a Chemikaliengesetz;

2.1.3 der Direkteinleitung (Einbringen, Einwirken) von Stoffen in ein Gewässer sowie des Betriebes von Klärwerken oder Abwasserbehandlungsanlagen; eingeschlossen sind jedoch das Betreiben von oder die Direkteinleitung über Leichtstoff- oder Schwerstoffabscheider;

2.1.4 von Anlagen zur Verwertung oder Beseitigung von Abfällen sowie Deponien;

2.1.5 von Anlagen, die in einem förmlichen Genehmigungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 10 Bundesimmissionsschutz-Gesetz (BImSchG) zu genehmigen sind oder einer Deckungsvorsorge unterliegen;

2.1.6 von Anlagen oder Einrichtungen, die hochfrequente elektromagnetische Strahlungen aussenden (z.B. Mobilfunk- oder Sendeanlagen/-masten).

Für die Lagerung von Heizöl, Gas oder Kraftstoffen über die in Ziffer 2.1.1 angegebenen Mengen kann nach gesonderter Vereinbarung (Dokumentierung im Versicherungsschein oder seinen Nachträgen) Versicherungsschutz vereinbart werden.

Für die übrigen nicht mitversicherten Anlagen oder Risiken (Ziffer 2.1.2 - 2.1.6) kann in einem gesonderten Versicherungsvertrag Versicherungsschutz vereinbart werden;

2.2 die Verwendung von Stoffen im räumlichen oder gegenständlichen Zusammenhang mit versicherten Anlagen/Risiken (z.B. innerbetrieblicher Transport vom Lager zum Einsatzort) oder auf Stoffe, die in Abwässer und mit diesen in Gewässer gelangen, ohne in diese eingebracht oder eingeleitet zu sein;

2.3 die Planung, Herstellung, Lieferung, Montage, Demontage, Instandhaltung oder Wartung von in Ziffer 7.10 (b) (2) 2. Absatz AHB beschriebenen Anlagen oder ersichtlich für solche Anlagen bestimmte Teile, wenn Sie nicht selbst Inhaber der Anlagen sind. Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles werden unter den dort genannten Voraussetzungen ersetzt, sofern Regressansprüche des Inhabers der Anlage gegen Sie bestehen (**Umwelt-Regressrisiko**);

2.4 - abweichend von Ziffer 7.6 AHB - Schäden durch Brand oder Explosion und alle sich daraus ergebenden Vermögensschäden (**Mietsachschäden durch Brand oder Explosion**)

2.4.1 anlässlich von Dienst- oder Geschäftsreisen gemieteten Räumen;

2.4.2 an für sonstige betriebliche Zwecke gemieteten, gepachteten (nicht geleasteten) Gebäuden oder Räumen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 1.000.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 2.000.000 EUR;

2.4.3 an für betriebliche Zwecke gemieteten oder geliehenen (nicht geleasteten) beweglichen Sachen.

Unter Anrechnung auf die vereinbarte Versicherungssumme je Versicherungsfall sowie unsere Jahreshöchstersatzleistung beträgt die Versicherungssumme je Versicherungsfall 50.000 EUR. Die Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres beträgt 100.000 EUR.

2.4.4 Ausgeschlossen bleiben Ansprüche

- von Ihren Gesellschaftern oder deren Angehörigen;
- von Ihren gesetzlichen Vertretern oder solchen Personen, die Sie zur Leitung oder Beaufsichtigung des versicherten Betriebes oder eines Teils desselben angestellt haben oder deren Angehörigen;
- von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen unternehmerischen Leitung stehen;
- die als Rückgriffsansprüche unter den Regressverzicht nach dem Abkommen der Feuerversicherer bei übergreifenden Versicherungsfällen fallen.

3. Was gilt für Erhöhung, Erweiterung und Vorsorgeversicherung?

Der Versicherungsschutz erlischt für diejenigen versicherten Anlagen, die durch Erhöhung der Lagermenge oder Leistungsgrenzen den Ausnahmen gemäß den Ziffern 2.1.1 - 2.1.5 zuzuordnen sind; die Bestimmungen der Ziffer 3.1 (2) AHB über Erhöhungen oder Erweiterungen, der Ziffern 3.1 (3) und 4 AHB sowie Teil A Ziffer 4 über die Vorsorgeversicherung finden insoweit keine Anwendung.

4. Was ist Versicherungsfall? Was gilt für Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles?

4.1 Der Versicherungsfall

Versicherungsfall ist - abweichend von Ziffer 1.1 AHB - die nachprüfbare erste Feststellung des Personenschadens (Tod, Verletzung oder Gesundheitsschädigung von Menschen), Sachschadens (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen) oder eines gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens durch den Geschädigten, einen sonstigen Dritten oder Sie selbst.

Der Versicherungsfall muss während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sein. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob zu diesem Zeitpunkt bereits Ursache oder Umfang des Schadens oder die Möglichkeit zur Erhebung von Haftpflichtansprüchen erkennbar war.

4.2 Aufwendungen vor Eintritt des Versicherungsfalles

4.2.1 Wir ersetzen, auch ohne dass ein Versicherungsfall eingetreten ist,

- nach einer Störung des Betriebes oder
- aufgrund behördlicher Anordnung

Ihre Aufwendungen für Maßnahmen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 2. Absatz mitversicherten Vermögensschadens. Die Feststellung der Störung des Betriebes oder die behördliche Anordnung müssen in die Wirksamkeit der Versicherung fallen, wobei maßgeblich der frühere Zeitpunkt ist.

4.2.2 Aufwendungen aufgrund behördlicher Anordnungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 werden unter den dort genannten Voraussetzungen unbeschadet der Tatsache übernommen, dass die Maßnahmen durch Sie oder im Wege der Ersatzvornahme durch die Behörde ausgeführt werden.

4.2.3 Sie sind verpflichtet,

4.2.3.1 uns die Feststellung einer derartigen Störung des Betriebes oder eine behördliche Anordnung unverzüglich anzuzeigen und alles zu tun, was erforderlich ist, die Aufwendungen auf den Umfang zu begrenzen, der notwendig und objektiv geeignet ist, den Schadeneintritt zu verhindern oder den Schadenumfang zu mindern und auf unser Verlangen fristgemäß Widerspruch gegen behördliche Anordnungen einzulegen oder

4.2.3.2 sich mit uns über die Maßnahmen abzustimmen.

4.2.4 Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten vorsätzlich, werden Ihnen im Rahmen des für Aufwendungen gemäß Ziffer 4.2.5 vereinbarten Gesamtbetrages nur die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen ersetzt.

Verletzen Sie eine der in Ziffer 4.2.3 genannten Obliegenheiten grob fahrlässig, sind wir berechtigt, etwaige über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehende Aufwendungen in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

Eine Kürzung unterbleibt, wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt.

Abweichend von Abs. 1 und 2 bleiben wir zum Ersatz etwaiger über die notwendigen und objektiv geeigneten Aufwendungen hinausgehender Aufwendungen verpflichtet, soweit die Verletzung der Obliegenheit nicht für den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

4.2.5 Aufwendungen werden im Rahmen der vereinbarten Versicherungssumme und der Jahreshöchstersatzleistung bis zu einem Gesamtbetrag von 1.000.000 EUR je Störung des Betriebes oder behördlicher Anordnung ersetzt. Dieser Betrag bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für ein Versicherungsjahr. Sie haben von den Aufwendungen 250 EUR selbst zu tragen.

4.2.6 Nicht ersatzfähig sind in jedem Falle Aufwendungen - auch soweit sie sich mit Aufwendungen im Sinne der Ziffer 4.2.1 decken - zur Erhaltung, Reparatur, Erneuerung, Nachrüstung, Sicherung oder Sanierung Ihrer Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen (auch gemietete, gepachtete, geleaste oder dgl.); auch für solche, die früher in Ihrem Eigentum oder Besitz standen.

Ersetzt werden jedoch solche Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung eines sonst unvermeidbar eintretenden Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherten Vermögensschadens, falls Ihre Betriebseinrichtungen, Grundstücke oder Sachen, die von einer Umwelteinwirkung nicht betroffen sind, beeinträchtigt werden müssen. Eintretende Wertverbesserungen sind abziehen.

5. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Nicht versichert sind Haftpflichtansprüche

5.1 wegen Schäden durch Verschütten, Abtropfen, Ablaufen, Verdampfen, Verdunsten wassergefährdender Stoffe oder ähnliche Vorgänge, wenn dabei wassergefährdende Stoffe in den Boden oder ein Gewässer gelangen, es sei denn, dass solche Vorgänge auf einer Betriebsstörung beruhen;

5.2 wegen Schäden durch betriebsbedingt unvermeidbare, notwendige oder in Kauf genommene Umwelteinwirkungen; es sei denn, Sie erbringen den Nachweis, dass Sie nach dem Stand der Technik zum Zeitpunkt der schadensursächlichen Umwelteinwirkung unter den Gegebenheiten des Einzelfalles die Möglichkeit derartiger Schäden nicht erkennen mussten;

5.3 wegen bei Vertragsbeginn bereits eingetretener Schäden;

5.4 wegen Schäden, für die Versicherungsschutz nach früheren Versicherungsverträgen besteht oder hätte vereinbart werden können;

5.5 wegen Schäden, die sich daraus ergeben, dass Sie nach Beginn des Versicherungsverhältnisses Grundstücke erwerben oder in Besitz nehmen, die zu diesem Zeitpunkt bereits von einer Umwelteinwirkung betroffen waren;

5.6 wegen Schäden, die durch von Ihnen hergestellte oder gelieferte Erzeugnisse (ausgenommen Abfälle), durch Arbeiten oder sonstige Leistungen nach Ausführung der Leistung oder nach Abschluss der Arbeiten entstehen (Produkthaftpflicht).

Dieser Ausschluss kommt im Rahmen des Versicherungsschutzes gemäß Ziffer 2.3 nicht zur Anwendung;

5.7 wegen Schäden, die darauf zurückzuführen sind, dass Abfälle

- ohne die dafür erforderliche behördliche Genehmigung,
- ohne Genehmigung oder unter Nichtbeachtung von Auflagen oder Hinweisen des Verantwortlichen einer Abfallentsorgungsanlage, insbesondere einer Depo- nie oder Kompostierungsanlage,
- unter fehlerhafter oder unzureichender Deklaration,
- an einem Ort, der nicht im erforderlichen Umfang dafür behördlich genehmigt ist,

zwischen-, endgelagert oder anderweitig entsorgt werden;

5.8 gegen die Personen, die den Schaden dadurch verursachen, dass diese

- bewusst von Gesetzen, Verordnungen, an Sie gerichtete, dem Umweltschutz dienende, behördliche Anordnungen oder Verfügungen abweichen oder
- bewusst unterlassen, die vom Hersteller gegebenen oder nach dem Stand der Technik einzuhaltenden Richtlinien oder Gebrauchsanweisungen für Anwendung, regelmäßige Kontrollen, Inspektionen oder Wartungen zu befolgen oder notwendige Reparaturen bewusst nicht ausführen;

5.9 wegen Schäden infolge der Veränderung des Erbgutes (Genom), die ab der zweiten Generation eintreten;

5.10 wegen Bergschäden (im Sinne des § 114 BBergG), soweit es sich handelt um die Beschädigung von Grund- stücken, deren Bestandteilen oder Zubehör und aller sich daraus ergebenden Vermögensschäden sowie wegen Schäden beim Bergbaubetrieb (im Sinne des § 114 BBergG) durch schlagende Wetter, Wasser- oder Kohlen- säureeinbrüche sowie Kohlenstaubexplosionen;

5.11 wegen Schäden infolge der Veränderung der Lager- stätte des Grundwassers oder seines Fließverhaltens;

5.12 wegen Schäden, die nachweislich auf Kriegsereignis- sen, anderen feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Generalstreik, illegalem Streik oder unmittelbar auf hoheitlichen Verfügungen oder Maßnahmen beruhen; das Gleiche gilt für Schäden durch höhere Gewalt, soweit sich elementare Naturkräfte ausgewirkt haben.

6. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädi- gungsleistung?

6.1 Versicherungssumme/Maximierung

Es gelten die im Versicherungsschein und seinen Nach- trägen ausgewiesene Versicherungssumme je Versiche- rungsfall und Höchstersatzleistung für alle Versiche- rungsfälle eines Versicherungsjahres.

Für Versicherungsleistungen wegen Schäden durch Um- welteinwirkung, die nicht Folge einer plötzlichen und un- fallartigen, während der Wirksamkeit des Versicherungs- vertrages eingetretenen Störung des bestimmungsgemä- ßen Betriebes sind, beschränkt sich unsere Gesamtlei- stung auf die dafür vereinbarte Versicherungssumme, maximal jedoch auf 10.000.000 EUR pauschal für Perso- nen- oder Sachschäden.

6.2 Serienschäden

Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung ein- tretende Versicherungsfälle

- durch dieselbe Umwelteinwirkung oder

- durch mehrere unmittelbar auf derselben Ursache oder unmittelbar auf den gleichen Ursachen beru- henden Umwelteinwirkungen, wenn zwischen glei- chen Ursachen ein innerer, insbesondere sachlicher oder zeitlicher Zusammenhang besteht,

gelten unabhängig von ihrem tatsächlichen Eintritt als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle als eingetreten gilt. Ziffer 6.3 AHB gilt als gestrichen.

6.3 Kumulfall

Besteht für mehrere, auf derselben Ursache beruhende Versicherungsfälle für Sie Versicherungsschutz sowohl im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko, als auch im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaft- pflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haft- pflichtversicherung, liegt ein Kumulfall vor. Dies gilt auch, wenn für den betreffenden Versicherungsfall im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaftpflichtrisiko mehrere Versicherungssummen zur Verfügung stehen.

In diesem Kumulfall beschränkt sich unsere Gesamtlei- stung auf die höhere der je Versicherungsfall vereinbarten Versicherungssumme. Bei gleich hohen Versicherungs- summen besteht Versicherungsschutz bis zur Höhe einer Versicherungssumme (eine sich aus einer Grund- und ei- ner evtl. bestehenden Anschlussversicherung zusam- mensetzende Versicherungssumme gilt als eine Versi- cherungssumme).

In diesem Fall gelten die Versicherungsfälle als in dem Zeitpunkt eingetreten, in dem der erste Versicherungsfall eingetreten ist.

Resultiert ein Versicherungsfall im Sinne des vorstehend dargestellten Kumulfalles aus dem störungsfreien Nor- malbetrieb einer Umwelteinlage, beschränkt sich unsere Gesamtleistung abweichend von der vorstehend getrof- fenen Regelung generell auf die im Vertragsteil zum Um- welthaftpflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt- Haftpflichtversicherung für diesen Fall vereinbarte Versi- cherungssumme.

Sind für den Kumulfall unterschiedliche Selbstbehalte im Rahmen des Vertragsteiles zum Betriebshaftpflichtrisiko oder im Rahmen des Vertragsteiles zum Umwelthaft- pflichtrisiko oder einer eigenständigen Umwelt-Haft- pflichtversicherung vereinbart, kommt der höhere der Selbstbehalte zur Anwendung. Ist nur in einem Vertrag- steil oder einer eigenständigen Umwelt-Haftpflichtversi- cherung ein Selbstbehalt vereinbart, kommt dieser zur Anwendung.

6.4 Selbstbehalt

Sie haben bei jedem Versicherungsfall von der Schaden- ersatzleistung 250 EUR selbst zu tragen; das gilt nicht bei Schäden durch Brand oder Explosion.

7. Was gilt hinsichtlich der Nachhaftung?

7.1 Endet das Versicherungsverhältnis wegen des voll- ständigen oder dauernden Wegfalls des versicherten Ri- sikos oder durch Kündigung, besteht der Versicherungs- schutz für solche Personen-, Sach- oder gemäß Ziffer 1.1 mitversicherte Vermögensschäden weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhält- nisses noch nicht festgestellt waren, mit folgender Maß- gabe:

- Der Versicherungsschutz gilt für die Dauer von drei Jahren, vom Zeitpunkt der Beendigung des Versi- cherungsverhältnisses an gerechnet.

- Der Versicherungsschutz besteht für die gesamte Nachhaftungszeit im Rahmen des bei Beendigung des Versicherungsverhältnisses geltenden Versicherungsumfanges, und zwar in Höhe des unverbrauchten Teils der Versicherungssumme des Versicherungsjahres, in dem das Versicherungsverhältnis geendet hat.

7.2 Ziffer 7.1 gilt für den Fall entsprechend, dass während der Laufzeit des Versicherungsverhältnisses ein versichertes Risiko teilweise wegfällt, mit der Maßgabe, dass auf den Zeitpunkt des Wegfalls des versicherten Risikos abzustellen ist.

D Internet-Haftpflichtrisiko (Internet-Haftpflichtversicherung)

1. Was sind die Vertragsgrundlagen?

Grundlagen des Versicherungsschutzes sind

- die Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherung (AHB) und
- die folgenden Bestimmungen.

Der Versicherungsschutz für das nachfolgend genannte versicherte Risiko besteht ausschließlich über diesen Zusatzbaustein. Die Teile A - C haben mit Ausnahme von Teil A, Ziffer 3 für diesen Vertragsteil keine Gültigkeit.

2. Was ist versichert (versichertes Risiko)?

Versichert ist - insoweit abweichend von den Ziffern 7.7, 7.15 und 7.16 AHB - Ihre gesetzliche Haftpflicht wegen

Schäden aus dem Austausch, der Übermittlung oder der Bereitstellung elektronischer Daten, z.B. im Internet, per E-Mail oder mittels Datenträger,

soweit es sich handelt um Schäden aus

2.1 der Löschung, Unterdrückung, Unbrauchbarmachung oder Veränderung von Daten (Datenveränderung) bei Dritten durch Computer-Viren oder andere Schadprogramme;

2.2 der Datenveränderung aus sonstigen Gründen sowie der Nichterfassung oder fehlerhaften Speicherung von Daten bei Dritten, und zwar wegen

- sich daraus ergebender Personen- oder Sachschäden, nicht jedoch weiterer Datenveränderungen sowie
- der Kosten zur Wiederherstellung der veränderten Daten bzw. Erfassung oder korrekten Speicherung nicht oder fehlerhaft erfasster Daten;

2.3 der Störung des Zugangs Dritter zum elektronischen Datenaustausch;

Für Ziffer 2.1 bis 2.3 gilt:

Sie sind verpflichtet, Ihre auszutauschenden, zu übermittelnden, bereitgestellten Daten durch Sicherheitsmaßnahmen oder -techniken (z.B. Virens Scanner, Firewall), die dem Stand der Technik entsprechen, zu sichern oder zu prüfen. Diese Maßnahmen können auch durch Dritte erfolgen.

Verletzen Sie diese Obliegenheit, gilt Ziffer 26 AHB ("Welche Rechtsfolgen haben Obliegenheitsverletzungen?").

2.4 der Verletzung von Persönlichkeitsrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche, nicht jedoch von Urheberrechten;

H---6170Z0 (0/00) 01.08, Seite 12

2.5 der Verletzung von Namensrechten, insoweit besteht auch Versicherungsschutz für immaterielle Ansprüche.

Für Ziffer 2.4 und 2.5 gilt:

In Erweiterung von Ziffer 1.1 AHB ersetzen wir

- Gerichts- oder Anwaltskosten eines Verfahrens, mit dem der Erlass einer einstweiligen Verfügung gegen Sie begehrt wird, auch wenn es sich um Ansprüche auf Unterlassung oder Widerruf handelt;
- Gerichts- oder Anwaltskosten einer Unterlassungs- oder Widerrufsklage gegen Sie.

Voraussetzung für unsere Leistung ist, dass wir vom Beginn eines Verfahrens unverzüglich, spätestens fünf Werktage nach Zustellung der Klage-, Antragsschrift oder des Gerichtsbeschlusses, vollständig unterrichtet werden. Auf die Ziffern 25.4 und 25.5 AHB wird hingewiesen.

3. Welche Grenzen gelten für unsere Entschädigungsleistung?

3.1 Im Rahmen der im Versicherungsschein und seinen Nachträgen ausgewiesenen Versicherungssumme beträgt die Versicherungssumme für diese Zusatzversicherung 1.000.000 EUR. Diese Versicherungssumme bildet zugleich unsere Höchstersatzleistung für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

3.2 Innerhalb dieser Versicherungssumme beträgt die Höchstersatzleistung für Schäden im Sinne der Ziffer 2.5 250.000 EUR.

3.3 Mehrere während der Wirksamkeit der Versicherung eintretende Versicherungsfälle gelten als ein Versicherungsfall, der im Zeitpunkt des ersten dieser Versicherungsfälle eingetreten ist, wenn diese

- auf derselben Ursache,
- auf gleichen Ursachen mit innerem, insbesondere sachlichem oder zeitlichem Zusammenhang oder
- auf dem Austausch, der Übermittlung oder Bereitstellung elektronischer Daten mit gleichen Mängeln

beruhen.

Ziffer 6.3 AHB wird gestrichen.

3.4 Unsere Aufwendungen für Kosten werden - abweichend von Ziffer 6.5 AHB - als Leistung auf die Versicherungssumme angerechnet.

Kosten sind:

Anwalts-, Sachverständigen-, Zeugen- oder Gerichtskosten, Aufwendungen zur Abwendung oder Minderung des Schadens bei oder nach Eintritt des Versicherungsfalles sowie Schadenermittlungskosten, auch Reisekosten, die uns nicht selbst entstehen. Das gilt auch dann, wenn die Kosten auf unsere Weisung entstanden sind.

4. Welche Regelung gilt für Versicherungsfälle im Ausland?

Versicherungsschutz besteht - abweichend von Ziffer 7.9 AHB - für Versicherungsfälle im Ausland.

Dies gilt jedoch nur, soweit die versicherten Haftpflichtansprüche in europäischen Staaten und nach dem Recht europäischer Staaten geltend gemacht werden.

5. Welche Risiken sind nicht vom Versicherungsschutz umfasst?

Nicht versichert sind Ansprüche aus nachfolgend genannten Tätigkeiten oder Leistungen:

- Software-Erstellung, -Handel, -Implementierung, -Pflege;
- IT-Beratung, -Analyse, -Organisation, -Einweisung, -Schulung;
- Netzwerkplanung, -installation, -integration, -betrieb, -wartung, -pflege;
- Bereithalten fremder Inhalte, z.B. Access-, Host-, Full-Service-Providing;
- Betrieb von Rechenzentren oder Datenbanken;
- Betrieb von Telekommunikationsnetzen;
- Anbieten von Zertifizierungsdiensten im Sinne des Signaturgesetzes bzw. der Signaturverordnung;
- Tätigkeiten, für die eine gesetzliche Pflicht zum Abschluss einer Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht.

6. Welche Ansprüche sind vom Versicherungsschutz ausgeschlossen (Ausschlüsse)?

Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz sind Ansprüche,

6.1 die im Zusammenhang stehen mit

- massenhaft versandten, vom Empfänger ungewollten elektronisch übertragenen Informationen (z.B. Spamming),
- Dateien (z.B. Cookies), mit denen widerrechtlich bestimmte Informationen über Internet-Nutzer gesammelt werden können;

6.2 von Unternehmen, die mit Ihnen oder Ihren Gesellschaftern durch Kapital mehrheitlich verbunden sind oder unter einer einheitlichen Leitung stehen;

6.3 gegen denjenigen, der den Schaden durch bewusstes Abweichen von gesetzlichen oder behördlichen Vorschriften sowie von schriftlichen Anweisungen oder Bedingungen des Auftraggebers oder durch sonstige bewusste Pflichtverletzungen herbeigeführt hat;

6.4 auf Entschädigung mit Strafcharakter (insbesondere punitive oder exemplary damages);

6.5 nach Art. 1792 ff und 2270 und den damit im Zusammenhang stehenden Regressansprüchen nach Art. 1147 des französischen Code Civil oder gleichartiger Bestimmungen anderer Länder.

7. Was sind Versicherungsfall und Schadenereignis?

Versicherungsfall ist gemäß Ziffer 1.1 AHB das Schadenereignis, das einen Personen-, Sach- oder sich daraus ergebenden Vermögensschaden zur Folge hatte.

Schadenereignis ist das Ereignis, als dessen Folge die Schädigung des Dritten unmittelbar entstanden ist. Auf den Zeitpunkt der Schadenverursachung, die zum Schadenereignis geführt hat, kommt es nicht an.